Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juni 2010

822. Denkmalpflegefonds (8940)

Gemeinde: Winterthur	Ortslage/Strasse: Lindstrasse 1
Objekt: Schulhaus Altstadt	Vers.-Nr.: 0625
Vorhaben: Verputzergänzung im Erdgeschoss	Kat.-Nr.: 6126
Gesuchsteller/in: Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Hochbauten, Technikumstrasse 81, Postfach, 8402 Winterthur	
Gesuch vom: 5. August 2009	Eingang am: 6. August 2009
Subventionsberechtigte Kosten: Fr. 1 506 664	Beitrag höchstens: Fr. 226 000

Mit Eingabe vom 5. August 2009 ersuchte die Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Hochbauten, Winterthur, um eine Subvention an die Kosten für die Verputzergänzung im Erdgeschoss des Gebäudes Vers.-Nr. 0625 in Winterthur.

Dem Gebäude ist kantonale Bedeutung zuzumessen (vgl. RRB Nr. 5021/1980).

Mit der Einebnung der Stadtgräben ab 1835, dem Bau der Ringstrassen und den neuen Bauaufgaben des Gemeinwesens entstand am nördlichen Altstadtrand von Winterthur ein Ensemble von öffentlichen Bauten. 1838–1842 wurde die heutige Stiftung Oskar Reinhart als Knabenschulhaus errichtet, gefolgt vom Schulhaus Altstadt 1862–1864, dem Stadthaus 1865–1869 und dem Kunstmuseum mit Stadtbibliothek 1912–1916. Projektverfasser aller Bauten waren jeweils namhafte Architekten.

Das Primarschulhaus, heute Schulhaus Altstadt genannt, erstellte Ferdinand Stadler (1813–1870), der im 19. Jahrhundert zusammen mit Leonhard Zeugherr und Gottfried Semper zu den bekanntesten Schweizer Architekten gehörte. Der dreigeschossige, klassizistische Bau mit flach geneigtem Krüppelwalmdach ist streng symmetrisch aufgebaut. Über einem ursprünglich als Sockelgeschoss ausgezeichneten Erdgeschoss liegen die beiden, mittels Gurt gegliederten, einfacher gestalteten Obergeschosse. Mittelrisalite mit Geländerabschluss betonen den Haupt- und Nebeneingang. Seit 2009 erfolgen Umbauarbeiten im Innern und Renovationsarbeiten am Äusseren, wobei der Bedeutung des Gebäudes mittels originaler Farbgebung und Verbesserung der Fensterdetails Rechnung getragen wird. Nicht finanziert werden konnte die Wiederherstellung des rustifizierten Sockelverputzes, ein für die Wirkung des Gebäudes und für den Stellenwert im Ensemble wichtiger Bestand-

teil des Bauwerks. Mit einem ausserordentlichen Beitrag von 15% an die subventionsberechtigten Arbeiten am Äussern könnte dieses wichtige Element wiederhergestellt werden.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 28. August 2009 bzw. 22. September 2009 der Architekten W. Leschke bzw. Johann Frei ist mit Gesamtkosten von Fr. 5 499 406 zu rechnen.

Für gemeindeeigene Schutzobjekte gilt die Selbstbindung gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Gemäss RRB Nr. 2824/1994 können grundsätzlich keine Subventionen aus dem Denkmalpflegefonds geleistet werden.

Gemäss Kreisschreiben an die Gemeinden vom 4. April 2005 behält sich die Baudirektion allerdings vor, überkommunal bedeutsame Schutzobjekte in Gemeindebesitz in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zu subventionieren. Voraussetzung dazu ist eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Objektes, was z. B. bei baukünstlerischem Schmuck oder wertvollen Malereien und Ausstattungen, bei besonders seltenen Baugattungen oder bedeutenden Schutzobjekten der Ortsgeschichte der Fall sein kann. Zudem müssen die denkmalbedingten Aufwendungen die Gemeinde stark belasten; dies kann gemäss Kreisschreiben insbesondere bei der Restaurierung von Malereien und Stuckaturen der Fall sein.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Objekt, dem im Sinne des zitierten Kreisschreibens aus den eingangs erwähnten Gründen eine erhöhte Schutzwürdigkeit zukommt. Zudem übersteigen die Kosten für die fachgerechte und für die Wirkung des Gebäudes wichtige Wiederherstellung des rustifizierten Sockelverputzes im Erdgeschoss die zumutbare finanzielle Belastung der Stadt Winterthur. Ohne Staatsbeiträge wäre sie gezwungen, auf diese Massnahme zu verzichten. Die erwähnten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zu gewährende Subvention sind deshalb erfüllt.

Gestützt auf § 217 Abs. 2 lit. c PBG kann mit Rücksicht auf die Bedeutung des Objektes eine Subvention von 15%, höchstens jedoch Fr. 226 000, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 506 664 für die Wiederherstellung des Sockelverputzes zugesichert werden.

Am 25. August 2008 beschloss der Kantonsrat die jährliche Einlage in den Denkmalpflegefonds und bestimmte ihren Verwendungszweck (Vorlage 4460). Beim beantragten Beitrag aus dem Denkmalpflegefonds handelt es sich um eine Subvention aufgrund von § 217 Abs. 2 lit. PBG und damit um einen Staatsbeitrag gemäss § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Damit liegt eine gebundene Ausgabe vor.

Die Subvention geht zulasten des Denkmalpflegefonds (8940), Konto 5620 9 00000.

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt gültigen Vorschriften und verfügbaren Budgets.

Auf Antrag der Baudirektion und der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Hochbauten, Winterthur, wird an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 506 664 für die Verputzergänzung im Erdgeschoss des Gebäudes Vers.-Nr. 0625 in Winterthur eine Subvention von 15%, höchstens jedoch Fr. 226 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8940, Denkmalpflegefonds, unter der Bedingung zugesichert, dass die Bauarbeiten im engen Einvernehmen mit der Kantonalen Denkmalpflege ausgeführt werden.

II. Diese Zusicherung erlischt nach fünf Jahren.

III. Per Ende Jahr ist der Baufortschritt der Kantonalen Denkmalpflege schriftlich anzuzeigen.

IV. Die Auszahlung und allfällige Teilzahlungen (nur bei Beiträgen über Fr. 50 000) erfolgen nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt gültigen Vorschriften und verfügbaren Budgets, nach Abnahme der Bauarbeiten durch die Kantonale Denkmalpflege und nach Vorlage der Bauabrechnung (einschliesslich der Rechnungen und Zahlungsnachweise) bzw. der Zwischenabrechnungen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Hochbauten, Technikumstrasse 81, Postfach, 8402 Winterthur (E), den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, sowie die Baudirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli